

Satzung des Vereins „Förderverein des Kindergartens St. Bernhard“

Vorbemerkung

Wir möchten die pädagogische und didaktische Arbeit am Kindergarten St. Bernhard sowie die diesen besuchende Kinder unterstützen und hierfür eine unabhängige und dauerhafte Grundlage schaffen. Vor diesem Hintergrund gründen wir den Förderverein des Kindergartens St. Bernhard und geben ihm folgende Satzung. Wir wünschen dem Förderverein sowie allen, die sich für ihn einsetzen, Gottes Segen und die Fürsprache des heiligen St. Bernhard:

Art. 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet „Förderverein des Kindergartens St. Bernhard“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

Art. 2 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung und Haftung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Bildung durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke, wie auch die Durchführung eigener Veranstaltungen zum Zwecke der Bildung.
- (4) Pädagogische und didaktische Belange des Kindergartens St. Bernhard (Fürstenfeldbruck) werden ergänzend zu staatlichen, kommunalen und kirchlichen Leistungen gefördert. Der Verein unterstützt den Kindergarten in seiner pädagogischen und didaktischen Arbeit finanziell, ideell und personell.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - i. Materielle und ideelle Förderung des Kindergartens St. Bernhard, Fürstenfeldbruck (§ 58 Nr. 1 AO),
 - ii. Finanzielle und ideelle Unterstützung einzelner Kinder oder Gruppen bei der Teilnahme an Maßnahmen des Kindergartens, an einem Fahrtenprogramm oder bei begleitenden Bildungsangeboten, soweit nicht öffentliche oder kirchliche Mittel beansprucht werden können,
 - iii. Beschaffung von zusätzlichen Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterialien sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - iv. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe des Kindergartens und deren Abgänger,
 - v. Unterstützung bei der Herausgabe von Druckschriften (auch in elektronischer Form) des Kindergartens,

- vi. Außendarstellung des Kindergartens,
 - vii. Durchführung und Mitgestaltung von Kindergartenveranstaltungen,
 - viii. Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften,
 - ix. Unterstützung von Gruppenfahrten,
 - x. Betrieb und Ausstattung einer Kindergartenbibliothek,
 - xi. Gestaltung des Außengeländes,
 - xii. Beschaffung von Spielgeräten,
 - xiii. Durchführung von Bildungsveranstaltungen.
- (6) Der Satzungszweck wird durch Einsatz von Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, sowie von Erlösen aus Veranstaltungen verwirklicht.
- (7) Alle Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung für ihre Tätigkeit eine maximale Aufwandsentschädigung in Höhe des steuerlichen Freibetrages § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Nachgewiesene Aufwendungen werden ersetzt, soweit das Steuerrecht einen Abzug zulässt.
- (8) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Mitglieder oder des Vorstands über das Vereinsvermögen hinaus besteht nicht. (§§ 31a und 31b BGB bleiben unberührt.)

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (4) Mitglieder, die gegenüber einem Vorstandsmitglied glaubhaft machen, dass der Beitrag für sie eine besondere Belastung darstellt, können vom Vorstand von der Beitragszahlung dispensiert werden. Der Beschluss wird nicht begründet, ist geheim zu halten und wird vom Quaestor verwahrt.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und er beantragt die Ernennung bei der nächsten Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit Zugang wirksam. Fällige Beiträge sind für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere menschenverachtende Äußerungen, Äußerungen die Menschen aufgrund ihrer Religion oder Staatszugehörigkeit herabwürdigen, sowie die Mitgliedschaft in einer von der zuständigen deutschen Behörde verbotenen Organisation oder in einer Organisation, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz als Verdachtsfall oder als verfassungsfeindliche oder sonst wie extremistische Struktur geführt wird.

Art. 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Art. 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Vorsitzenden, dem Quaestor und dem Schriftführer. Ist der Stellvertreter des Vorsitzenden ein Beisitzer, gehört auch dieser dem Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches an.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann stimmberechtigte Beisitzer in den Vorstand wählen. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit jederzeit stimmberechtigte Beisitzer berufen, wobei diese bei der nächsten Mitgliederversammlung für die kommende Wahlperiode zu bestätigen sind. Nicht bestätigte Beisitzer können nicht erneut berufen werden.
- (4) Die gewählten oder bestätigten Vorstandsmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit, sofern die Mitgliederversammlung dies offenläßt. Der Beschluss ist zu protokollieren.
- (5) Der Verein wird nach außen durch den ersten Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten. Diese Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Alle anderen Vorstandsmitglieder sind zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt, sofern wenigstens eines dieser Vorstandsmitglieder gewählt oder bestätigt ist.
- (6) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von € 500 können die Vertreter nur mit vorheriger Zustimmung der Mitgliederversammlung abschließen. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung auch nachträglich das Rechtsgeschäft genehmigen. Die Mitgliederversammlung kann den Geschäftswert mit Wirkung für das laufende oder kommende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit festsetzen.
- (7) der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Führung des Mitgliederregisters,
 - die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

- (8) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit. Für die Zeit bis zur Ersatzwahl kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied bestellen. Der Beschluss ist zu protokollieren.

Art. 7 Kassenprüfung

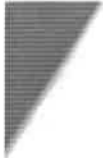
Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - die Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
 - Bestätigung vom Vorstand bestellter Beisitzer,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und der Kassenprüfung sowie die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - die Genehmigung und Änderung einer Geschäftsordnung,
 - Entscheidung über gestellte Anträge,
 - die Auflösung des Vereins, und
 - den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Einladungen per E-Mail gelten als schriftlich.
- (5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Über den Antrag auf geheime Abstimmung wird nicht abgestimmt.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Abweichend davon bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ beschlossen werden. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen nötig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird protokolliert, das Protokoll wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung verlesen und genehmigt.

Art. 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wird einberufen, wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder, wenigstens aber drei, schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.

- 
- (2) Die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt eine Woche.
 - (3) In dringlichen Angelegenheiten kann auch über Satzungsänderungen oder den Ausschluss von Mitgliedern entschieden werden. Solche Beschlüsse sind gültig bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, wo sie für ihre unbefristete Gültigkeit der Bestätigung mit der in §8 Abs. 6 genannten Mehrheit bedürfen.

Art. 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchenstiftung der Pfarrei St. Bernhard oder ihre Rechtsnachfolgerin, die es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben und mit der Bitte es in diesem Sinne zugunsten von Kindern und Jugendlichen einzusetzen.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.